

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2010)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

innenausschuss@landtag-ltsh.de

24105 Kiel, 02.03.2010

Unser Zeichen: 33.40.50 ze-ma
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/474

Residenzpflicht in Schleswig-Holstein aufheben

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/110

Ihr Schreiben vom 26. Januar 2010 - L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände lehnt die Aufhebung der Residenzpflicht entsprechend der o. g. Landtagsdrucksache ab. Folgende Erwägungen sind aus unserer Sicht dazu vorzutragen:

1. Personenkreis der Betroffenen

Allgemein ist zunächst festzustellen, dass nach dem Wortlauf des Antrages nebst Begründung der gemeinte Personenkreis unklar ist.

Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) gilt für alle Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art 16 a GG oder Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 beantragen.

Für diesen Personenkreis regelt das Asylverfahrensgesetz im vierten Abschnitt - Recht des Aufenthaltes während des Asylverfahrens - in den §§ 55 ff u. a. die räumliche Beschränkung des Aufenthaltes, das Verlassen des Aufenthaltsbereiches einer Aufnahmeeinrichtung, das Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereiches und die Durchsetzung der räumlichen Beschränkung. Nach § 56 Abs. 3 AsylVfG bleiben räumliche Beschränkungen auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in Kraft bis sie aufgehoben werden. Sie erlöschen, wenn der Aufenthalt nach § 25 Abs. 1 S. 3 oder § 25 Abs. 2 S.2 Aufenthaltsgesetz als erlaubt gilt (unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbare Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft).oder wenn ein Aufenthaltstitel erteilt wird.

Bundesrechtliche Regelungen können auch in Schleswig-Holstein nicht durch Landesrecht aufgehoben werden.

Auch wenn Duldungen zu erteilen sind, sind diese Regelungen als Bundesrecht ebenso anzuwenden und es gilt dazu § 61 AufenthG als Bundesrecht, wonach im Falle des § 60 a Abs. 2 a

Städteverband Schleswig-Holstein

Tel.: 0431/570050-30

Fax: 0431/570050-35

eMail: info@staedteverband-sh.de

<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Tel.: 0431/570050-10

Fax: 0431/570050-20

eMail: info@sh-landkreistag.de

<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Tel.: 0431/570050-50

Fax: 0431/570050-54

eMail: info@shgt.de

<http://www.shgt.de>

AufenthG der Aufenthalt auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde beschränkt wird.

2. Gleichbehandlung

Aus unserer Sicht ist nicht ersichtlich, warum Personen, deren Asylverfahren negativ bestandskräftig abgeschlossen ist und welche vollziehbar ausreisepflichtig sind oder unerlaubt eingereiste Ausländer, die keinen Asylantrag stellen, besser gestellt werden sollen als Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden. Dies wäre aus unserer Sicht ein falsches Signal und führte zu einer nicht gewollten und nicht steuerbaren Verteilung der Sozialleistung auf größere Städte und deren Umlandkreise. Die Folge wäre eine Konzentration von Ausländer/innen, die von öffentlichen Leistungen abhängig sind, in bestimmten Gebieten. Dies würde die Entstehung sozialer Brennpunkte fördern und negative Auswirkungen auch im Sinne der Integration entfalten.

Selbst wenn die räumliche Wohnsitzbeschränkung nur für einen gewissen Personenkreis in Erwägung gezogen werden sollte, nämlich für jene Personen, die die Ausreisehindernisse nicht selbst zu vertreten haben oder die nicht den Leistungseinschränkungen nach § 1 a Nr. 2 AsylbLG unterliegen, entstünde eine nicht gewollte Besserstellung, denn auch die Begründung zum Zuwanderungsgesetz vom 16.01.2003 geht davon aus, dass

„die räumliche Beschränkung der Angleichung der aufenthaltsrechtlichen Folgen von vollziehbaren Ausreisepflichtigen gegenüber Asylbewerbern dient, denn vollziehbare Ausreisepflichtige sollen gegenüber Asylbewerbern nicht besser gestellt werden.“

Damit entspricht die Regelung der Intention des Zuwanderungsgesetzes und gilt für alle Betroffenen gleichermaßen. Es handelt sich nicht um eine Sanktion.

Es stellt sich zudem in der Praxis die Frage, wie der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN umgesetzt werden soll, wenn die landesweite Arbeitsaufnahme durch Öffnung der Beschränkung auf Schleswig-Holstein ermöglicht wird, die Wohnsitzbeschränkung aber bestehen bleibt. Da dieser Personenkreis zumindest anfänglich nicht im Besitz eines Autos ist und daher auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sein wird, dürfte dies kontraproduktiv sein, wenn eine tägliche Rückkehr an den Wohnsitz zu erfolgen hat.

Es erscheint daher richtiger, auf diesen Personenkreis in dem Sinne einzuwirken, sich eine Erwerbstätigkeit zu suchen und die oft leidige Passfrage zu klären, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erlangen, welche bei Bezug von Sozialleistungen auch mit einer räumlichen Beschränkung der Wohnsitznahme verbunden wird. Dies ist nicht einfach, aber durchaus möglich und wird durch die Praxis bewiesen. Beide Personenkreise könnten sich bei einer Öffnung dann zumindest in Schleswig-Holstein ohne Beschränkung bewegen.

3. Wohnsitzregelungen

Mit Erteilung eines Aufenthaltstitels treten an die Stelle der räumlichen Beschränkungen nach dem AsylbLG gegebenenfalls räumliche Beschränkungen oder auch eine Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 2 AufenthG.

Nach entsprechender Erlasslage des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2009 werden in Schleswig-Holstein und wohl auch bundesweit seit 1997 bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen (seinerzeit Aufenthaltsbefugnisse) wohnsitzbeschränkende Auflagen verfügt, wenn zur Sicherung des Lebensunterhaltes Sozialhilfe (heute Leistungen nach SGB II/XII oder auch AsylbLG) in Anspruch genommen wird. Der Ausländer muss dann **Wohnsitz in dem Bundesland nehmen, das das Aufenthaltsrecht erteilt hat.**

Es soll verhindert werden, dass einzelnen Bundesländer oder Regionen mit Hilfe bedürftigen Personen belastet werden.

Schon 1997 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, eine derartige Regelung trage zur angemessenen Verteilung der dauerhaft hohen Sozialhilfeleistungen auf die einzelnen Bundesländer bei und es sei nicht willkürlich, die Verlagerung von Sozialhilfelasten durch Binnenwanderung auszuschließen, zumal auch die missbräuchliche (mehrfache) Inanspruchnahme von Sozialhilfe erschwert werde, was letztlich ein dem Gemeinwohl dienendes Anliegen sei. Die bundesweite Bewegungsfreiheit – also die Freizügigkeit - bleibe unberührt und die Beschränkung komme nur zum Tragen bei einem gewollten Umzug in ein anderes Bundesland. Ähnlich hat sich z.B. auch das OVG Lüneburg im Jahre 2001 geäußert und ausgeführt, die unerwünschte Binnenwanderung werde durch eine wohnsitzbeschränkende Auflage weitgehend eingedämmt und ein milderer Mittel sei nicht erkennbar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 15.01.2008 (1 C 17/07) ausgeführt, dass wohnsitzbeschränkende Auflagen nur für anerkannte Flüchtlinge rechtswidrig sind, wenn sie das Ziel verfolgen, die finanzielle Belastung mit Sozialleistungen anteilig auf die Bundesländer zu verteilen.

Daraufhin wurde die Erlassregelung des Landes Schleswig-Holstein vom 03.02.2006- bundeseinheitliche Verfahrensweise bei wohnsitzbeschränkenden Auflagen – mit Erlass vom 21.04.2008 dieser Rechtssprechung angepasst. Diese Regelungen berücksichtigen die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehepartnern, sowie Eltern und minderjährige Kinder und berücksichtigt ebenso Pflegebedürftigkeit und es wird durchaus regelmäßig ermöglicht, durch eine entsprechende Erlaubnis Angehörige in anderen Bundesländern zu besuchen. Dass Besuche der Heimatvertretungen dann eingeräumt werden, wenn sie ausländerrechtliche Relevanz haben, versteht sich von selbst. Damit ist in der Praxis ein weites Ermessen bereits heute eingeräumt.

Diese Ausführungen treffen inhaltlich auch auf ausreisepflichtige Personen zu, denn die öffentlichen Belange (Lastenverschiebung zu Ungunsten der größeren Städte und deren Umlandkreise, keine Ghettobildung, Integration) überwiegen die privaten Interessen des betroffenen Personenkreises.

4. Schlussbemerkungen

Eine Aufhebung der Residenzpflicht hätte nach Erkenntnissen der Ausländerbehörden zur Folge, dass manche Personen häufig über mehrere Tage oder Wochen bei Verwandten oder Freunden zu Besuch bleiben würden. Für dringende ausländerrechtliche Verfahren sind sie dann nur schwer oder gar nicht zu erreichen. Der Ausländerbehörde wäre nicht einmal bekannt, ob die Person nicht ganz ‚untergetaucht‘ ist. Hier würde die Arbeit der Ausländerbehörden unnötig erschwert werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Claudia Zempel
Dezernentin